



## Universitätsbibliothek Paderborn

### **Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte**

in denen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, geschehen ist, In einer ...

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover ; Tübingen, 1736**

§.XIV. Was wegen eines Attestats, der Stadt Eger Restitution betreffend, verhandelt worden.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51459](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51459)

1649.  
Nov.

„ein solch Temperamentum zu ergreif-  
 „fen, daß man aus der Sache gelange,  
 „und solches um so vielmehr, weil die Kö-  
 „niglich Schwedischen sich vernehmen las-  
 „sen, nicht zu weichen. Es wolten Chur-  
 „Fürsten und Stände kein anders sich ver-  
 „sehen, als daß das Römische Reich ein-  
 „mahl der Belästigung erlediget würde,  
 „und daß Ihre Kayserliche Majestät, das  
 „Reich und Schweden, könnten zu Frieden  
 „seyn. Man ersuche Sie auch, Sie wöl-  
 „ten mit der Handlung ad punctum eva-  
 „cuationis und was noch rückständig  
 „schreiten, damit ein ganzes gemacht  
 „werde.

Kayserliche  
 difficultäten  
 solches.

*Illi:* „Vernehmen, wie man dafür hal-  
 „te, sie möchten ihnen nicht lassen zuwieder  
 „seyn, ein Temperamentum anzuneh-  
 „men, damit man zum Schluß komme.  
 „Möchten wünschen, das Werk wäre al-  
 „so beschaffen, daß könne willfahret wer-  
 „den, aber man weiße aus ihrer propo-  
 „sition ein anders verstanden haben, daß  
 „sie vermeynet, man werde contento ha-  
 „ben. Unpartheyische würden sagen, daß  
 „Ihre Kayserliche Majestät nichts mehr  
 „suchten, als was Ihre ex Instrumento  
 „Pacis zusehe. Es wäre kund und wis-  
 „send, daß die Schwedischen in ihrer ersten  
 „Eule alhier solchen Punct berührt, und  
 „wollen durchbringen, aber aus Kayserli-  
 „chem Befehl hätten sie, die Gesandten, es  
 „nicht wollen thun, noch sich aus ihrer In-  
 „struktion sehen lassen, darauf die Schwe-  
 „den die Claulul wegen der Restitution  
 „in Ihrer Majestät Landen admittirt, so  
 „in dem Interims-Recess befindlich. Her-  
 „nach hätten sie die Sache wieder urgirt,  
 „aber Sie, die Kayserlichen, ein anders re-  
 „monstrirt, also, daß die Schweden ge-  
 „sagt, die Sache sey nicht darnach, daß die  
 „Königin wolle deshalb mit Ihrer Kay-  
 „serlichen Majestät in disputat treten, son-  
 „dern es möchte wegen der Prædicanten  
 „zu Eger temporisirt werden. Was

„nun die Schwedischen directo nicht kön-  
 „nen erhalten, versuchten Sie jeko per  
 „indirectum. Die Quæstio sey nicht,  
 „ob Eger eine Reichs-Pfandschafft,  
 „sondern, daß Sie wolten ihre Præten-  
 „sion daher colligiren und argumentiren,  
 „welches anders müsse beybracht werden.  
 „Daß Sie solten lassen ad protocollum  
 „kommen, so Sie doch widersprechen,  
 „könnten Sie nicht thun, Ihre Kayserli-  
 „che Majestät habe so wol das Instru-  
 „mentum Pacis als den Interims-Re-  
 „cess vor sich, werde es nimmermehr  
 „thun, *nanquam faciet*, (wie Er redete)  
 „Schweden wäre eine auswärtige Cron,  
 „und hätte Ihre Satisfaction erlanget,  
 „auch den Friedens-Schluß ratificiret,  
 „verfähen sich also Ihre Kayserliche Ma-  
 „jestät, Sie würden auch dasjenige ad-  
 „impliren, was darin enthalten. Die  
 „Schwedischen machten es kurz oder lang,  
 „würden Sie, die Kayserlichen, nicht we-  
 „ichen, auch den Herrn Grafen von  
 „Fürstenberg ersuchen, nichts ad Proto-  
 „collum zu nehmen, wann es auch ge-  
 „schehe, dawider Protest thun. Sie ne-  
 „girten die Consequentiam, es ist eine  
 „Pfandschafft, darum haben Ihre  
 „Majestät nicht das *Jus R. firmandi*.  
 „Die Stadt gehöre den Königen zu Böhm-  
 „en zu, und wäre keine Quæstio de ju-  
 „re revulsionis. Sie wolten keinen  
 „Actum positivum begehren, so einen  
 „Consensu importire. Wann die  
 „Schwedischen auch noch Eger in Han-  
 „den werde man sich dennoch zu derselben  
 „Begehren, Kayserlicher Seits, nicht ver-  
 „sehen. Es wäre intolerabile: wolten  
 „kein Temperamentum admittiren,  
 „wenn es auch noch ein Jahr währen sol-  
 „te. Man müsse den Kayser nicht aus  
 „dem Reich votiren. Von dem Puncto  
 „evacuationis mit den Schwedischen zu  
 „tractiren, und alles zum Schluß zu brin-  
 „gen, wären Sie alle Stunden bereit und  
 „erböhtig.

1649.  
Nov.

Status con-  
 troverfian-  
 gen Eger.

## §. XIV.

Voranschlage-  
 nes Reichs-  
 Attestat we-  
 gen der Stadt  
 Eger.

Es verassichen sich demnach Dienstags,  
 den 27. Novembris  
 7 Decembris  
 die Stände eines formularswegen des At-  
 testats, die Stadt Eger betreffend, wie ab  
 N. I. zu ersehen welches die Altenbur-  
 gischen und Braunschweig-Lüne-

burgischen Gesandten dem Præsidenten  
 Erskein überbringen, und Ihn zu dessen  
 Annehmung präpariren sollten, darauf  
 die Gesandten Deputati selbiges dem  
 Schwedischen Generalissimo, zu gleich-  
 mäßiger Acceptation, vortragen wolten.

Lrs.

1649. Nov. Erskein wollte zwar anfänglich nicht daran, sondern behauptete schlechterdings, daß der Stadt und des Crayßes Eger, auch ihres habenden Pfand-Rechtens expresse in dem Haupt-Recess nöthige Verwahrung geschehen müste: Jedoch erklärte Er sich endlich, mit dem Generalissimo daraus zuspochen; zu dem Ende Ihm die Formula Attestati zugesandt, immittelst aber, von denen 4. Sub-Deputirten in des Chur-Bayerischen Gesandten Quartier, weil dieser unpäßig war, mit Durchgehung beyder Aufsätze und Vergleichung deren differentien, fertiggelassen, und bis Nachts um 9. Uhr damit continuiret wurde.

Schwedisches Formular solchen Attestati.

Des folgenden Tags, den 27. Novemb. schickte der Präsident Erskein ein anderes, von Ihm entworfenes Formular des Attestati, dem Sachsen-Altenburgischen Gesandten zu, wie das adjunctum sub N. II. ausweist, welcher mit dem Reichs-Directorio den Verlaß nahm, ohngeachtet es selbigen Tags ein Catholischer Feiertag war, des Nachmittags, in pleno Deputatorum Consilio, darüber zu deliberiren. Man kam darauf um 4. Uhr, in Curia, zusammen, fand aber die Sache ganz anders eingerichtet, als des Vormittags die Abrede gelautet hatte. Denn sobald das Directorium die Proposition wegen des neuen Schwedischen Formulars abgelegt hatte, fieng selbiges, statt der Umfrage, an, das Verck dergestalt zu discutiren, daß man fast ohne Deliberation hätte von einander scheiden müssen. Die Ursache soviel man nachgehends erfahren, war diese, daß der Ösnabrückische Officialis von dem Legato Volmar, in der Kirche, zu frühe, eine contraire Information eingenommen, und solche sogleich dem Chur-Mainzischen Gesandten eröffnet hatte, welcher, weil Er nicht weniger, als die Evangelischen Gesandten, von Ihro Kaiserlichen Majestät bey seinem Herrn, gar scharff verklagt worden war, sich darauf ganz furchtsam bezugte, und nichts, was denen Kaiserlichen wiederig schiene, unternehmen wollte. Nach langem und scharffen disputiren, auch theils auf innständiges Bitten, kam es endlich zur Umfrage, da man denn gefunden, daß die Differentien so gar beschwehrlieh nicht wären, daß

Deliberation darüber im Reichs-Rath.

man sich darüber also zu entzweyen Ur-sach gehabt hätte. Das vornehmste kam auf diese 2. Punkten an: (1) daß im Eingang, die begehrte Restitution von Eger, dem *Instrumento Pacis* gemäß zu seyn, prædicirt worden, welches den Schein haben sollte, als ob ein Präjudiz darunter stecke: (2) Daß derer Kaiserlichen Gesandten habende Prohibitive-Mandata, mit denen Worten: *desus Mandati*, ausgedrucket worden. Bey der Umfrage suspendirten Chur-Mainz und Ösnabrück ihr Votum, weil der Chur-Bayerische Gesandte Dr. Oexel, wegen Unpäßlichkeit abwesend war. Ob nun gleich die übrigen davor hielten, man sollte dieser beyden Differenz-Punkten halber dem Präsident Erskein zureden, das übrige aber, als indifferente Dinge, der Conferenz anheim geben; So wurde doch am Ende beliebt, wegen derer beyden suspendirten Votorum, das Conclufum auf den folgenden Tag zu verschieben.

1649. Nov.

Immittelst notificirte der Präsident Erskein in einem Schreiben an den Sachsen-Altenburgischen Gesandten, daß der Schwedische Generalissimus mit dem vorgeschlagenen Attestato nicht einig sey, sondern nunmehr darauf bestehe, es müsse der Stadt und Crayß Eger Restitution, in dem Haupt-Schluß ausdrücklich gedacht werden, und hätte man sich über Conciliation der beyden Aufsätze nicht länger aufzuhalten. Hiervon wurde dem Chur-Bayerischen Gesandten sogleich Eröffnung gethan, und mit Zuziehung derer übrigen Deputirten ein abermaßlicher neuer Aufsatz, wie sub N. III. zu sehen verfaßt, um solchen dem Präsidenten Erskein zuzustellen; welcher auch daraus dem Schwedischen Generalissimo referirte, und endlich die Resolution brachte, daß zwar derselbe sehr stark darauff bestünde, die Restitution von Eger in den Recces mit einzurücken, jedoch, wann die Deputati sich getraueten, das von Ihm, Erskein, entworfene und Tags vorher communicirte Concept, bey ihren Mit-Ständen zu erhalten, so wollte der Generalissimus in das vorgeschlagene Attestatum willigen: die Ursache weßwegen der Generalissimus kein Attestat annehmen wollte, wäre diese weil Er erfah-

Der Schwedische Generalissimus will das Attestat nicht annehmen.

Neues Project eines Attestati.

ren,

1649.  
Nov.

ren, daß Pasquille herumgiengen, als Italiänische Briefe, darinnen der Duca d'Amalfi trefflich heraus gestrichen würde, was Er vor ein Cavalier sey, der nicht allein mit dem Degen, sondern auch durch den Trunct Bestungen recuperiren könne, wie Ihm dann der Generalissimus, per crapulam, die Restitucion Eger verwilligt habe. Zu dem Ende thäten sich folgenden <sup>Novembris</sup> die 4. sub-Deputati, bey Chur-Maynz, darüber zusammen, und durchgiengen solchen Aufsatß, fanden aber nichts darinnen zu ändern, ausser daß statt des Worts *contradicir*, gesetzt war: nicht zulassen wollen;

dann auch daß, da in der Attestation selbst das Wort: *Restitucion*, repetirt wird, man das oben bemerkte epitheton beyzulegen begehrte. Hierdon wurde durch die Evangelischenz. Sub Deputatos dem Praesident Erskein Eröffnung gethan, welcher auch die beyden Correcturen willig nachgab: daher auf diese Weisß das Negotium wegen Eger seine abheffliche Maasß erlangte, das Attestat, in derjenigen Form, wie ab N. IV. allhier zu sehen, expedirt wurde, so, daß es nur noch auf die solennia mit insinuation desselben bey dem Schwedischen Generalissimo ankam.

1649.  
Nov.Wird endlich  
verglichen.

Present. d. 27. Novembris  
Anno 1649.

## N. I.

Erstes Project eines Attestati, von Seiten der Reichs-Stände, die Reichs-Pfandschafft der Stadt und Crayßes Eger betreffend.

N. I.  
Der Stände  
erstes Project  
Attestati,  
Eger betref-  
fend.

Demnach zwischen denen Herren Kayserlichen und Königlich-Schwedischen, als wegen der Kayserlichen Erb-Landen Handlung gepflogen worden, wegen der Stadt und Crayß Eger die Difficultäten entstanden, daß an Seiten der Cron Schweden, zur Verwahrung erstgedachter Stadt und Crayß, nachfolgende Clausula, daß ihr das Pfand-Recht vorbehalten werde, behauptet; die Herren Kayserlichen aber wegen habenden Befehls sich keines Weges darzu, noch auch weder im Haupt-Recess, noch Protocoll, zu einiger Meldung ersternannter Stadt und Crayßes verstehen wollen. Bey welcher Beschaffenheit gleichwohl zu des Heiligen Römischen Reichs ohnwiederbringlichen Schaden der hochndstige Haupt-Recess über gegenwärtige Exauctorations- und Evacuations-Traktaten hätte gesteckt werden müssen; Daferne an Seiten Chur-Fürsten und Stände nicht ins Mittel getreten worden wäre: Welcher Ursachen dann hiesiger Convent ein Attestatm folgenden Inhalts pro temperamento vorgeschlagen, und zu dessen Besiebung des Herrn Königlich-Schwedischen Generalissimi Fürstliche Durchlaucht im Namen aller Chur-Fürsten und Stände inständigst gebeten und erbeten: Als wird hiemit und in Krafft dieses attestiret, daß die Auslassung obberührter Pfand-Rechts-Clausula, wie auch der Stadt und Crayß Eger, weder der Römisch-Kayserlichen und Königlich Majestät Majestät in Böhheim noch der Stadt und Crayß Eger, weniger dem Heiligen Römischen Reich, zu einigem Verfang, Präjudiz oder Nachtheil eines oder andern Theils habenden Rechten gemeynet, noch inskünfftige ausgedeutet werden solle. Signatum Nürnberg den . . . Decembris Anno 1649.

Churfürstlich-Maynzische  
Cansley.

## N. II.

Schwedisches Gegen-Project, solche Reichs-Pfandschafft betreffend.

N. II.  
Schwedisches  
Project sol-  
chen Attestati.

Demnach bey dieser allhiesigen Executions-Handlung zwischen denen Herren Kayserlichen und Herren Königlich-Schwedischen unter andern, wegen der Stadt und

1649.  
Nov.

und Crayß Eger, dem Frieden-Schluss gemäß begehrtten Restitution, Difficultät entstanden; daß an Seiten der Königlich Majestät zu Schweden zu erstgedachter Stadt und Crayßes besserer Verwahrung nachfolgende Clausula: daß Ihr das Pfand-Recht vorbehalten werde, behauptet; hingegen die Herren Kayserliche defectum mandati solches einzuwilligen angezogen, bey welcher Beschaffenheit gleichwohl zu des Heiligen Römischen Reichs ohnwiederbringlicher Schaden, der hochnötige Haupt-Recess über vorgemeldte Executions Tractaten hätte gesteket werden müssen; daferne an Seiten Chur-Fürsten und Stände nicht ins Mittel getreten worden wäre. Welcher Ursachen dann hiesiger Reichs-Convent ein Attestatum folgender gestalt pro temperamento vorgeschlagen, und zu dessen Beliebung des Herrn Pfalz-Grafen und Königlich-Schwedischen Generalissimi Fürstliche Durchlaucht im Namen aller Chur-Fürsten und Stände gebeten und erbeten. Als wird hiemit und in Krafft dieses attestiret, daß die Auslassung sowohl der Restitution der Stadt und Crayß Eger, und aller derselben pertinencien, als obberührter Pfand-Rechts Clausula, weder der Römisch-Kayserlich und Königlich Majestät Majestät in Bbheim noch der Stadt und Crayß Eger, weniger dem Heiligen Römischen Reich, zu einigem Verfang, Präjudiz oder Nachtheil eines oder andern Theils habenden Rechten, wie es Namen haben mag, gemeynet, noch inskünftige auf einigerley Weiß noch Wege ausgedeutet werden solle. Signatum Nürnberg, den --- Decembris Anno 1649.

1649.  
Nov.

N. III.

Project eines Attestati, von Seiten der Reichs-Stände, die Reichs-Pfandschaft der Stadt und Crayßes Eger betreffend.

N. III.  
Der Stände  
projectes Pro-  
ject.

Demnach bey dieser allhiefigen Executions-Handlung, zwischen denen Herren Kayserlichen und Herren Königlich Schwedischen, unter andern, wegen der Stadt und Crayßes Eger begehrtten Restitution und Pfand-Rechts-Reservation, Differecien entstanden, also daß an Seiten der Königlich Majestät in Schweden beyderley behauptet, und hingegen die Herren Kayserliche solche contradiciret: bey welcher Beschaffenheit gleichwohl zu des Heiligen Reichs ohnwiederbringlichem Schaden, der Haupt-Recess über vorgemeldte Tractaten hätte gesteket werden müssen, dafern an Seiten Chur Fürsten und Ständen nicht ins Mittel getreten worden wäre, welcher Ursachen dann hiesiger Reichs-Convent ein Attestatum folgender gestalt pro temperamento vorgeschlagen, und zu dessen Beliebung des Herrn Pfalz-Grafen Königlich-Schwedischen Generalissimi Fürstliche Durchlaucht im Namen Chur-Fürsten und Stände gebeten und erbeten: Als wird hiemit in Krafft dieses attestiret, daß die Auslassung, sowohl der begehrtten Restitution, als vorbehaltenen Pfand-Rechte der Stadt und Crayßes Eger, weder der Römisch-Kayserlichen und Königlich Majestät Majestät in Bbheim, noch der Stadt und Crayß Eger, weniger dem Heiligen Römischen Reiche zu einigem Verfang, Präjudiz oder Nachtheil eines oder andern Theils habenden Rechten, wie es Namen haben mag, gemeynet, noch inskünftige auf einigerley Weiß noch Wege ausgedeutet, sondern hiemit wirklich vorbehalten werden sollen.

N. IV.

Verglichenes Attestat die Reichs-Pfandschaft der Stadt und Crayßes Eger betreffend.

Verglichenes  
Attestat, Eger  
betreffend.

Demnach bey dieser allhiefigen Executions-Handlung zwischen denen Herren Kayserlichen und Herren Königlich-Schwedischen unter andern wegen der Stadt und Crayß Eger die Difficultät entstanden, daß die Herren Schwedischen nachfolgende

1649.  
NOV.

gende Clausulam „die übrige und insonderheit die Stadt und Crayß Eger, „welcher hiermit das Pfand-Recht vorbehalten wird, betreffend, wann diesel- „be vermöge des Friedens-Schlusses bey Ihrer Kayserlichen Majestät sich an- „melden, soll demselben gleichfalls die Gebühr in alle Wege erfolgen, haben „behaupten; die Herren Kayserliche aber dieselbe nicht zulassen wollen; sondern „auf dieser bestanden; „Da es auch noch um etliche *Restituendos* in ermeldten „Kayserlichen Erb-Landen zu thun wäre, daß dieselbe sich ja bey Kayserlicher „Majestät anmelden, und dazu recht *qualificiren* müssen, und weiter nichts „als was der Friedens-Schluss ihnen giebt, von Deroselben begehren könnten; „welches Falls ihnen auch die Gebühr in alle Wege erfolgen sollte; Worüber „sie sich, soviel die Stadt und Crayß Eger betrifft, nicht haben vergleichen können; „bey welcher Beschaffenheit gleichwohl zu des Heiligen Römischen Reichs ohnwie- „bringlichem Schaden der hochnhdige Haupt-Recess über vorgemeldte Tractaten „hätte gesticket werden müssen, daferne an Seiten Chur-Fürsten und Ständen nicht „ins Mittel getreten worden wäre: Welcher Ursachen dann hiesiger Reichs-Convent „ein Attestatum folgender gestalt pro *Temperamento* vorgeschlagen, und zu des- „sen Beliebung des Herrn Pfalz-Graffen und Königlich-Schwedischen Generalissimi „Fürstliche Durchlaucht im Namen Chur-Fürsten und Ständen gebeten und erbeten;

1649.  
NOV.

Als wird hiemit und in Krafft dieses attestiret, daß die Auslassung der obge- „setzten von denen Königlich-Schwedischen begehrtten Clausulae weder der Römisch- „Kayserlichen und Königl. Majestät in Böhmen, noch der Stadt und „Crayß Eger, weniger dem Heiligen Römischen Reich, zu einigem Verfang, Präjudiz „oder Nachtheil eines oder andern Theils habenden Rechten, wie es Namen haben möge, „gemeynet noch ins künfftige auf einigerley Weiß und Wege ausgebeutet werden solle. „Signatum Nürnberg, den . . . Decembris Anno 1649.

## §. XV.

Des von  
Münster De-  
schwörung,  
wegen Ent-  
führung sei-  
nes Sohnes.

Es ist bereits oben, §. IV. in dem „Adjuncto sub N. II. ad finem, etwas „von einem entführten jungen von *Münster*, „vorgekommen, wovon das Factum eigent- „lich dieses war: Es hatte sich nemlich „bey den Sachsen-Altenburgischen Ge- „sandten, als vermahligem *Direktorio* „*Evangelicorum*, ein Cavalier aus der „unmittelbahren Reichs-Ritterschafft, Lan- „des zu Francken, Namens Erhard von „Münster angegeben, und mit folgenden „Formalien, beschwehrend vorgebracht: „was gestalt Ihn von dem Herrn Gene- „ral Lieutenant Duc de Amalfi Sein „Sohn von 16. Jahralt vorenthalten werde, „welcher von Seiner Mutter, des von „Münsters Weibe, so Catholisch, dahin „verleitet worden, daß Er von Schwein- „furth, dahin Er Ihn seines studirens „halber gethan, und damit Ihn die Mut- „ter nicht verführte, hinweg geritten und „sich zu dem Duc de Amalfi begeben. „Seine Fürstliche Gnaden hätten sich „durch den Obristen Ranft vorige Tage

„erklären lassen, wann es nicht mit seinem „guten Willen geschehen sollte, begehrtten „Sie den Knaben nicht zu behalten, dären „aber, Er möchte es weder demselben, noch „dem Weibe, daß der Knabe ausge- „tzen, entgelten lassen. Dessen ohngeach- „tet, und ob Er wohl mit dem Duc „selbst deßhalb geredet, so erfolge es „doch nicht. Weil Er aber erfahren, daß „der Knabe in des Secretarii Quartier, „wäre Er hingangen, mit Ihm zureden, „aber nicht zugelassen worden, sondern „derselbe Ihn verläugnet, und, wie Er „vernähme, die Nacht darauf aus dem „Hause bracht worden, und werde ausge- „hen, daß Sie Ihn dahin gebracht, daß „Er die Communion auf Pabstisch ge- „brauchet ic. Dieweil dann dieses ein un- „verantwortlich ärgerlich Werck, und „zwar auch diesem ansehnlichen Convent, „welcher dahin angesehen, daß die Resti- „tutio jedem wiederfahren möchte: der „General-Lieutenant auch sich eines „solchen Wercks, nemlich einem Vater „sein